



---

## Informationen zum Baugesuchsverfahren

Merkblatt für Bauherrschaften

Sie beabsichtigen, in der Gemeinde Flums ein Bauvorhaben zu realisieren. Im Hinblick auf ein speditives und reibungsloses Verfahren weisen wir Sie auf Folgendes hin:

### **Baugesuchsformular und Baureglement**

Sie können das Baugesuchsformular im Internet unter [www.baugesuch.sg.ch](http://www.baugesuch.sg.ch) herunterladen. Das Baureglement der Gemeinde Flums finden Sie auf [www.flums.ch](http://www.flums.ch) im Online-schalter bei den Reglementen.

### **Sonderbauvorschriften**

Informieren Sie sich darüber, in welcher Zone sich das Baugrundstück befindet und klären Sie unbedingt ab, ob allfällige Sonderbauvorschriften (Gestaltungspläne, Überbauungspläne usw.) zur Anwendung kommen. Nähere Informationen zu Sonderbauvorschriften sind beim Bauamt erhältlich.

### **Industrie und Gewerbebauten**

Sofern das Bauvorhaben in den Bereich «Industrie und Gewerbe» fällt, klären Sie bitte frühzeitig ab, ob von den kantonalen Amtsstellen Verfügungen und Stellungnahmen erforderlich bzw. welche Auflagen zu erfüllen sind. Bei grösseren Vorhaben empfehlen wir Ihnen, vor der Einreichung des Baugesuches eine Planbesprechung mit den zuständigen kantonalen Amtsstellen vorzusehen. Zuständig für die Terminkoordination ist das Amt für Umwelt und Energie des Kantons St. Gallen, Baugesuchsadministration (Tel. 058 229 42 73).

### **Verfahrensabläufe**

Das Bauamt entscheidet nach Rücksprache mit der Bauherrschaft, ob das ordentliche Verfahren, das vereinfachte Verfahren oder das Meldeverfahren durchzuführen ist.

### **Baukommission**

Die Sitzung der Baukommission findet in der Regel monatlich statt. Sofern das Baugesuch vollständig ist, keine Verfügungen der kantonalen Amtsstellen erforderlich sind, keine Einsprachen gegen das Vorhaben vorliegen und keine baupolizeilichen Mängel festgestellt werden, stellt die Baukommission dem Gemeinderat den Antrag auf Bewilligung des Baugesuches. Falls der Gemeinderat dem Antrag der Baukommission zustimmt, kann mit der Eröffnung der Bewilligung innerhalb von etwa sechs Wochen gerechnet werden. Bei Baugesuchen, bei welchen die kantonalen Amtsstellen involviert sind, müssen die Fristen des Gesetzes über die Verfahrenskoordination in Bausachen berücksichtigt werden (etwa 100 Tage bis zur Bewilligung).

### **Beratung und weitere Informationen**

Sollten Sie Fragen zum Baugesuchsverfahren haben oder eine Bauberatung wünschen, steht Ihnen das Bauamt gerne zur Verfügung.